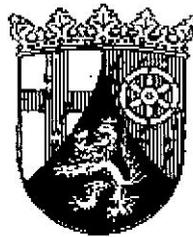


Aktenzeichen:

**3 S 45/16**

142 C 921/16 AG Koblenz



# Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Debeka Bausparkasse AG, vertreten durch d. Vorstand Jörg Phlippen und Dirk Botzem, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56054 Koblenz

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hoersch, den Richter Grunenberg und die Richterin am Landgericht Bendel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2017 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 14.07.2016, Az. 142 C 921/16, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Ko-

blenz ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

Die Parteien streiten über den Fortbestand eines noch nicht vollbesparten Bausparvertrages nach Kündigung durch die Beklagte zehn Jahre nach Zuteilungsreife.

Die Parteien schlossen 1998 einen Bausparvertrag. Die Parteien vereinbarten die Geltung der Allgemeinen Bausparbedingungen (nachfolgend ABB genannt). Nach § 3 Abs. 1 ABB wird das Bausparguthaben jährlich mit 3 % verzinst. § 3 Abs. 3 Satz 1 ABB verspricht dem Bausparer einen Zinsbonus, wenn der Bausparer nach Zuteilung auf das Bauspardarlehen verzichtet, bevor daraus die erste Auszahlung erfolgt ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Die Beklagte informierte den Kläger mit Schreiben vom 02.10.2003 über die Zuteilung der Bausparsumme zum 31.10.2003 und bat den Kläger darum, binnen vier Wochen ab dem Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung annimmt. Der Kläger gab keine Erklärung ab und nahm das Bauspardarlehen nicht in Anspruch. Mit Schreiben vom 07.05.2015 kündigte die Beklagte sodann den Bausparvertrag zum 12.11.2015.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Bausparvertrag nicht wirksam gekündigt wurde, sondern über den 12.11.2015 hinaus fortbesteht und verlangt weiterhin den vertraglich vereinbarten Zinsbonus gemäß § 3 Abs. 3 ABB.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten,

der Beklagten stehe ein Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht zu. Die Vorschrift sei nicht anwendbar. Es fehle an einem vollständigen Empfang des Darlehens, wenn der Bausparvertrag - wie hier - noch nicht vollbespart sei. Der Kläger habe konkludent auf das Darlehensangebot der Beklagten verzichtet, indem er auf das Schreiben der Beklagten vom 02.10.2003 - dies ist unstrittig - nicht reagiert habe. Hilfsweise erkläre er erneut den Verzicht.

Der Kläger hat beantragt,

- 1.) festzustellen, dass der Bausparvertrag [REDACTED] des Klägers bei der Beklagten

nicht durch die Kündigung der Beklagten zum 12.11.2015 beendet ist, sondern vielmehr fortbesteht;

2.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 1.514,02 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB seit dem 10.12.2015 zu zahlen.

3.) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Zinsbonus gemäß § 3 Abs. 3 ABB aus dem Bausparvertrag [REDACTED] an den Kläger ab dem 13.11.2015 zu zahlen;

4.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 650,34 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB seit Rechtshängigkeit (= 10.03.2016) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten,

sie sei gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zur Kündigung des Bausparvertrages berechtigt gewesen. Da der Kläger keinen Verzicht erklärt habe, könne er den Zinsbonus nicht verlangen. Die Verzichtserklärung in der Klageschrift sei verspätet, da der Bausparvertrag aufgrund ihrer Kündigung bereits beendet sei.

Das Amtsgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen mit Urteil vom 14.07.2016. Es hat die Kündigung der Beklagten gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB für wirksam gehalten. Den behaupteten Anspruch auf Zahlung eines Zinsbonus hat das Amtsgericht mit der Begründung abgelehnt, dass der Kläger eine Verzichtserklärung bis zur wirksamen Kündigung der Beklagten nicht abgegeben habe.

Der Kläger wendet sich unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags gegen das angefochtene Urteil und ist der Auffassung,

das Amtsgericht Koblenz habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf das Einlagengeschäft von Bausparkassen anwendbar sei. Es sei eine teleologische Reduktion von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB dahin vorzunehmen, dass Kreditinstitute und Bausparkassen aus dem Anwendungsbereich der Norm herauszunehmen seien. Zudem habe das Amtsgericht rechtsfehlerhaft hier einen vollständigen Empfang des Darlehens mit dem erstmaligen Eintritt der Zuteilungsreife bejaht. Hinsichtlich des Zinsbonus nimmt der Kläger auf seinen erstinstanzlichen

Vortrag Bezug.

Der Kläger beantragt,

das erstinstanzliche Urteil des AG Koblenz vom 14.07.2016, Az.: 142 C 921/16 abzuändern und wiederholt seine Anträge aus der ersten Instanz.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil, das sie für richtig hält.

Mit nach dem Schluss der Berufungsverhandlung eingegangenem Schriftsatz vom 13.04.2017 trägt der Kläger ergänzend vor, dass gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.02.2017 im vorliegenden Fall wegen des vereinbarten Zinsbonus nicht von einem vollständigen Empfang des Darlehens mit erstmaligem Eintritt der Zuteilungsreife ausgegangen werden könne. Der Vertragszweck sei erst mit Erlangung des Zinsbonus erreicht.

II.

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Soweit sich der Kläger mit seiner Berufung gegen die Abweisung der Klageanträge zu 2) und zu 3) wendet, ist die Berufung bereits unzulässig. Denn gemäß § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt. Zur Darlegung der Verletzung einer Rechtsnorm ist es erforderlich, dass der Berufungskläger im Einzelnen auseinandersetzt, warum aus seiner Sicht die Rechtsanwendung des erstinstanzlichen Gerichts fehlerhaft ist (Münchener Kommentar/Rimmelspacher, ZPO, 5. Aufl., § 520, Rn. 49). Dazu gehört die Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche Gründe er ihm entgegensetzt. Formelhafte Wendungen sowie die pauschale Rüge, die Auffassung des Erstrichters sei falsch, genügen dazu nicht. Unzureichend ist in aller Regel auch die bloße Bezugnahme auf Sachvortrag erster Instanz (Ball in Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl., § 520, Rn. 29; Zöller/Heßler, ZPO, 28. Aufl., § 520, Rn. 40). Im vorliegenden Fall fehlt es in der Berufungsbegründung an einer den vorgenannten Anforderungen genügenden Rüge. Der Kläger hat allein auf seinen erstinstanzlichen Sachvortrag Bezug genommen, ohne sich mit den Ausführungen des

Amtsgerichts in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zum behaupteten Anspruch auf Zahlung des Zinsbonus auseinanderzusetzen. Es ist nicht dargelegt, inwiefern diese Ausführungen des Amtsgerichts rechtsfehlerhaft sein sollen.

Die Berufung des Klägers im Hinblick auf die Abweisung des Klageantrags zu 1) im Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 14.07.2016 ist zulässig, aber unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Koblenz war die beklagte Bausparkasse hier zur Kündigung des Bausparvertrages gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung (nachfolgend BGB a. F. genannt) nach Ablauf von zehn Jahren nach Zuteilungsreife berechtigt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteilen vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16, zwischenzeitlich bestätigt, dass eine Bausparkasse im Regelfall einen Bausparvertrag gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. (nunmehr § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB) nach Ablauf von zehn Jahren nach Zuteilungsreife kündigen kann.

Für den vorliegenden im Jahr 1998 abgeschlossenen Bausparvertrag ist in zeitlicher Hinsicht das Darlehensrecht der §§ 488 ff. BGB in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung maßgeblich (vgl. i. e. BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 185/16, Rn. 18 und Az.: XI ZR 272/16, Rn. 23).

Auf den Bausparvertrag ist Darlehensrecht anzuwenden. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 BauSparkG erwirbt der Bausparer durch die Leistung von Bauspareinlagen in der Ansparphase einen Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens, mit dessen Inanspruchnahme nach Zuteilungsreife der Bausparvertrag in die Darlehensphase übergeht... Sowohl in der Ansparphase als auch in der Darlehensphase besteht zwischen den Parteien ein Darlehensverhältnis, wobei der Bausparer in der Ansparphase der Darlehensgeber und die Bausparkasse die Darlehensnehmerin ist (BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 185/16, Rn. 20 f.).“

Die Kammer nimmt auf die zuvor zitierten Ausführungen des Bundesgerichtshofs Bezug und macht sich diese zu eigen.

Das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. ist auch nicht, wie der Kläger behauptet, auf Verbraucher beschränkt, sondern auch auf das Einlagengeschäft von Bausparkassen anzuwenden. Es unterliegt insoweit auch keiner teleologischen Reduktion (BGH, a.a.O., Rn. 34).

Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt:

„Das ordentliche Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. steht auch einer Bauspar-

kasse zu.... Hierfür spricht das Ergebnis der grammatikalischen; systematischen, historischen und teleologischen Auslegung des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F..

Der Wortlaut des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. gewährt dem Darlehensnehmer bei einem Darlehensvertrag mit einem festen Zinssatz ein Kündigungsrecht (...). In persönlicher Hinsicht wird dabei nicht danach unterschieden, ob es sich bei dem Darlehensnehmer um eine natürliche oder juristische Person handelt und ob dieser Verbraucher oder Unternehmer ist. Danach kann auch eine Bausparkasse Darlehensnehmer im Sinne dieser Vorschrift sein (BGH, a.a.O., Rn. 38).

Die Gesetzessystematik bestätigt die Auslegung nach dem Wortlaut, d.h. eine Anwendbarkeit der Norm auch zugunsten einer Bausparkasse (BGH, a.a.O., Rn. 39). § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. gewährt allen Darlehensnehmern ein Kündigungsrecht, während ein spezielles Kündigungsrecht nur für Verbraucher in § 500 Abs. 1 BGB geregelt worden ist (BGH, a.a.O., Rn. 40)...

Gegen eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Norm spricht in gesetzes-systematischer Hinsicht ferner, dass § 489 Abs. 4 S. 2 BGB a. F. eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Abdingbarkeit des Kündigungsrechts aus § 489 Abs. 1 und 2 BGB a. F. vorsieht, welche sich ausschließlich auf Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften bezieht. Hieraus folgt, dass das Kündigungsrecht grundsätzlich auch öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zusteht und dessen Anwendungsbereich nicht auf Verbraucher beschränkt ist. Zum anderen kann danach das Kündigungsrecht allen anderen Darlehensnehmern gegenüber nicht abbedungen werden. Das Gesetz schließt damit bestimmte Darlehensnehmer, die bei einer typisierenden Betrachtungsweise weniger schutzwürdig erscheinen, wie insbesondere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Norm aus, sondern gestaltet sie diesen gegenüber disponibel aus. Dagegen ist dies im Hinblick auf Kaufleute und Unternehmer, die bei einer typisierenden Betrachtungsweise ebenfalls weniger schutzwürdig erscheinen könnten, gerade nicht geschehen (BGH, a.a.O., Rn. 41).

Die Entstehungsgeschichte des in § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. normierten Kündigungsrechts belegt ebenfalls, dass dieses Recht auch Kaufleuten und Unternehmern und damit auch Kreditinstituten wie Baukassen zusteht (BGH, a.a.O., Rn. 42 ff).... Dass das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. auch Bausparkassen zusteht, wird durch die teleologische Auslegung der Norm bestätigt (BGH, a.a.O., Rn. 59 f.)“

Die Kammer schließt sich den zuvor zitierten Ausführungen des Bundesgerichtshofs an.

Mit dem Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.7.1986 (BGBl. I 1986, 4169) wurde § 609a Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. als Vorgängervorschrift des heutigen § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB eingefügt. Damit verbunden war die Aufhebung des § 247 BGB a. F., wonach der Schuldner (Darlehensnehmer) bei einem vereinbarten Zinssatz von mehr als 6 % p.a. nach dem Ablauf von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen konnte. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte damit das zuvor bestehende Kündigungsrecht beschränkt werden im Hinblick auf die einseitige Verlagerung des Zinsveränderungsrisikos auf den Kreditgeber mit der damit verbundenen Gefahr gesamtwirtschaftlich nachteiliger Auswirkungen etwa im Fall einer vorzeitigen Kreditkündigung durch Darlehensnehmer in einer Niedrigzinsphase nach einer Phase hoher Zinsen; der Kreditgeber sei bei steigenden Zinsen bisher an einen niedrigeren Vertragszins gebunden, während der Kreditnehmer bei fallenden Zinsen nach der Vorlaufzeit von sechs Monaten mit sechsmonatiger Frist kündigen könne. Professionellen Kreditgebern sei damit eine laufzeit- und zinskongruente Refinanzierung mittel- und längerfristiger festverzinslicher Kredite erschwert (BT-Drucksache 10/4741, S. 20). Zwar geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber bei der Aufhebung des § 247 BGB a. F. offenbar vornehmlich den Schutz der Unternehmer („professionelle Kreditinstitute“) im Blick hatte. Allerdings lässt dies nicht den Schluss zu, dass das anstelle des § 247 BGB a. F. geschaffene neue Kündigungsrecht des § 609a Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. ausschließlich Verbrauchern zustehen sollte. Der Sinn und Zweck der Regelung, nämlich den Schuldner nach Ablauf einer längeren Zeit vor der Bindung an einen nicht mehr zeitgemäßen Zinssatz zu bewahren, hat für alle festverzinslichen Darlehensverträge Bedeutung und sollte daher auch nach der Gesetzesbegründung explizit auf „alle festverzinslichen Darlehen“ ausgeweitet werden (BT-Drucksache 10/4741, S. 23). Für Verbraucherdarlehen wurde darüber hinaus eigens ein Kündigungsrecht mit kürzerer Frist eingefügt (§ 609a Abs. 1 Nr. 2 BGB a. F., vgl. OLG Köln, Beschluss vom 27. Januar 2016 – 13 U 279/15, juris Rn. 10); hieraus wird ebenfalls deutlich, dass das Kündigungsrecht in § 609a Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. nicht nur den Schutz von Verbrauchern bezweckt, sondern auch und gerade Unternehmen zustehen muss. Dies können auch Kreditinstitute/Bausparkassen sein, wenn sie in der Rolle des Darlehensnehmers sind (OLG Düsseldorf, Urteil vom 01. Dezember 2016 – I-6 U 124/16 –, juris; OLG Celle, Urteil vom 14. September 2016 – 3 U 37/16 –, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 17. August 2016 – 19 U 3/16 –, juris; OLG Koblenz, a.a.O., Beschluss vom 18. Januar 2016 – 8 U 1064/15, juris Rn. 24 f.; OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016 – 31 U 234/15, juris Rn. 25 f.; OLG Celle, Beschluss vom 03. März 2016 – 3 U 202/15, juris Rn. 30 f.; OLG Köln, Beschluss vom 15. Februar 2016 – 13 U 151/15, juris Rn. 16; LG Stuttgart, Urteil vom 15. September 2015 – 25 O 89/15, juris Rn. 24; Edelmann/Suchowerský, BB 2015, 1800 (1801 ff.); a. A. OLG Stuttgart, Urteil vom 04. Mai 2016 – 9 U 230/15, juris Rn. 44 ff.; AG Ludwigsburg, Urteil vom

07. August 2015 – 10 C 1154/15, juris Rn. 40 ff.; Berger, in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2016, § 489 Rn. 2; Weber, BB 2015, 2185 ff.).

Eine teleologische Reduktion des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. in dem Sinne, dass Bausparkassen das Kündigungsrecht nicht zusteht, ist nicht angezeigt (so auch BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 185/16, Rn. 64). Sollte der historische Gesetzgeber bei der Regelung vorwiegend die klassische Rollenverteilung eines Darlehensvertrages im Auge gehabt haben, bei der ein Kreditinstitut als Darlehensgeber auftritt und nicht als Darlehensnehmer (zweifelnd OLG Köln, Beschluss vom 27. Januar 2016 – 13 U 279/15, juris Rn. 11), ließe sich auch daraus nicht der Schluss ziehen, dass der vorliegende Fall von der Regelung nicht erfasst sein sollte, zumal dies weder im Wortlaut des Gesetzes noch in den Gesetzesmaterialien oder in systematischer Hinsicht Niederschlag gefunden hat. Vielmehr sind als einzige personelle Einschränkung in § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB einzelne öffentlich-rechtliche Körperschaften ausdrücklich als Darlehensnehmer genannt, bei denen das Kündigungsrecht vertraglich ausgeschlossen werden kann (OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016 – 31 U 234/15, juris Rn. 26). Der Schutzgedanke der Norm greift vor allem aber für Bausparkassen ebenso wie für andere Darlehensnehmer: Der Darlehensnehmer soll vor dem Hintergrund des Zinsänderungsrisikos bei längerfristigen Verträgen vor der Verpflichtung zur Zahlung eines nicht marktgerechten Zinssatzes geschützt werden. Das Zinsänderungsrisiko trifft jeden Darlehensnehmer und besteht unabhängig davon, ob sich der Darlehensnehmer oder der Darlehensgeber in der vermeintlich wirtschaftlich schwächeren Position befindet. Während der Bausparer als Darlehensgeber in der Laufzeit der Ansparphase regelmäßig jederzeit zur Kündigung berechtigt ist, sind auch Bausparkassen als Darlehensnehmer diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt, sodass auch der Sinn und Zweck der Vorschrift eine durch Wortlaut und Systematik nicht vorgesehene Beschränkung des Anwendungsbereichs nicht gebietet (st. Rspr. der Kammer).

Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Kündigungsrechts aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F. sind hier erfüllt.

Das von der Beklagten gewährte Darlehen wurde unstreitig jährlich mit 3 % fest verzinst. Auch ist die Kündigung nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang der Darlehens erklärt worden. Denn von einem vollständigen Empfang des Darlehens ist im Regelfall im Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife auszugehen (BGH, a.a.O., Rn. 72, 78).

Aufgrund der strukturellen Eigenheiten des Bausparvertrages ist ein „vollständiger Empfang“ grundsätzlich bereits in dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts der Zuteilungsreife zu sehen

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 01. Dezember 2016 – I-6 U 124/16 –, juris; OLG Celle, Urteil vom 14. September 2016 – 3 U 37/16 –, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 17. August 2016 – 19 U 3/16 –, juris; OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016 – 31 U 234/15, juris Rn. 30 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 03. März 2016 – 3 U 202/15, juris Rn. 42 f.; OLG Koblenz, Beschluss vom 18. Januar 2016 – 8 U 1064/15, juris Rn. 27 ff.; LG Bamberg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – 2 O 223/15, juris Rn. 20 ff.; LG Hannover, Urteil vom 26. Oktober 2015 – 4 O 120/15, juris Rn. 12 ff.; Mülbert, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2015, § 488 Rn. 550; Rohe, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2016, § 489 Rn. 10). Mit diesem Zeitpunkt ist das für den Bausparvertrag charakteristische, gemeinsam vereinbarte Ziel der Vertragsparteien erreicht, dass der Bausparer einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt bzw. durch einseitiges Tun erwerben kann; es liegt dann allein beim Bausparer, seinen Anspruch auf Erhalt der Bausparsumme zu begründen (Mülbert, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2015, § 488 Rn. 550). Die Bausparkasse als Darlehensnehmerin hat mit Eintritt der Zuteilungsreife das Darlehen „vollständig“ empfangen, so dass der Bausparvertrag in die nächste Darlehensphase übergehen kann, wenn es der Bausparer denn möchte. Einer analogen Anwendung der Vorschrift bedarf es nicht, da bereits die Auslegung des Wortlauts zur unmittelbaren Anwendung führt.

Die Kammer schließt sich der Auffassung des Bundesgerichtshofs an, wonach ein „vollständiger Empfang“ des Darlehens grundsätzlich bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts der Zuteilungsreife vorliegt.

Soweit der Kläger mit - nicht nachgelassenem - Schriftsatz darauf verweist, dass hier etwas anderes gelte, da die Parteien durch die Vereinbarung des Zinsbonus den Vertragszweck dahingehend modifiziert hätten, dass er erst mit Erlangung des Zinsbonus erreicht sei, vermag das der Klage nicht zu Erfolg zu verhelfen. Zwar haben die Parteien hier in § 3 Abs. 3 ABB unstreitig einen in der Höhe von einer auch laufzeitbestimmten Bewertungszahl abhängigen Zinsbonus vereinbart. Die bloße Vereinbarung eines Zinsbonus bewirkt aber entgegen der Auffassung des Klägers noch keine Modifizierung des vertraglich vorausgesetzten Vertragszwecks. Nach dem zuvor zitierten Urteil des BGH besteht der Zweck eines Bausparvertrages aus der Sicht des Bausparers in der Erlangung des Anspruchs auf Gewährung eines Bauspardarlehens (BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 185/16, Rn. 79, 91). Dieser Vertragszweck kann modifiziert werden, wenn der Bausparer z. B. zeitlich befristet auf das Bauspardarlehen verzichtet (BGH, a.a.O., Rn. 81). Denn dann erlangt der Bausparer den Anspruch auf das Bauspardarlehen erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die er den Verzicht erklärt hat. Diese Fallkonstellation liegt hier jedoch nicht vor. Denn gemäß § 3 Abs. 3 ABB kann der Zinsbonus nur durch einen kompletten (und nicht durch einen zeitlich befristeten) Verzicht auf das Bauspardarlehen erlangt werden. Damit bleibt es hier

dabei, dass der Vertragszweck, nämlich der Anspruch auf Gewährung des Bauspardarlehens, mit Zuteilung des Bausparvertrages erreicht war.

Die Kündigung ist am 07.05.2015 mit Wirkung zum 12.11.2015 erklärt worden, so dass auch die sechsmonatige Kündigungsfrist des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. gewahrt worden ist.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgericht. Der Bundesgerichtshof hat die hier streitentscheidenden Fragen mit den zuvor zitierten Urteilen vom 21.02.2017 entschieden. Die Kammer weicht mit ihrer Entscheidung auch nicht von der Rechtsprechung des BGH ab, sondern wendet sie auf den vorliegenden Fall an. Die Kammer setzt sich mit ihrer Entscheidung auch nicht in Widerspruch zur obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des OLG Celle vom 12. April 2017, Az.: 3 U 352/16, n.v.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Hoersch  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Grunenberg  
Richter

Bendel  
Richterin  
am Landgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf bis zu 2.500,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Streitwert des Klageantrags zu 1) ist zu bemessen nach dem dreieinhalbfachen Jahreszinsertrag des Bausparguthabens abzüglich 20 % (BGH, Beschluss vom 21.02.2017, XI ZR 88/16, Rn. 11 juris). Der Streitwert des Klageantrags zu 2) war auf 1.514,02 € festzusetzen. Der Wert

des Klageantrags zu 3) war entsprechend dem Klageantrag zu 1) zu bewerten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Hoersch  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Grunenberg  
Richter

Bendel  
Richtern  
am Landgericht

Verkündet am 04.05.2017

Fein, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle